

Hansestadt Wipperfürth - Bebauungsplan Nr. 121

„Rote Höhe“

Begründung Teil B - Umweltbericht

Auftraggeber: Bergische Sekundanz
Ulrich Lichtinghagen
50968 Köln

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 oder 3386
E-Mail: kursawe@gruenerwinkel.de

INHALT

| | Seite |
|---|-----------|
| 1 Einleitung und Anlass | 1 |
| 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte | 1 |
| 1.2 Darstellung der in den Fachplänen und Fachgesetzen planungsrelevanten Umweltschutzziele | 3 |
| 1.2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen | 3 |
| 1.2.2 Fachgesetze und Normen | 4 |
| 2 Umweltsituation, Prognose der Umweltauswirkungen, Maßnahmen und Wertung | 6 |
| 2.1 Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt | 6 |
| 2.2 Tiere | 7 |
| 2.3 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt, ökologische Bilanzierung | 8 |
| 2.4 Schutzgut Fläche | 10 |
| 2.5 Schutzgut Boden; Bilanzierung der Eingriffe in den Boden | 11 |
| 2.6 Schutzgut Wasser | 13 |
| 2.7 Luft, Klima | 15 |
| 2.8 Landschafts-/Ortsbild | 16 |
| 2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter | 17 |
| 2.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern | 18 |
| 2.11 Beurteilung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit Auswirkungen anderer geplanter oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten | 18 |
| 2.12 Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels | 18 |
| 3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung | 19 |
| 4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Kompensation erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen | 19 |
| 5 Verbleibende Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern | 20 |
| 6 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten, geprüfte Alternativen | 21 |
| 7 Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen | 21 |
| 8 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern | 22 |
| 9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie | 22 |
| 10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete | 22 |
| 11 Zusätzliche Angaben | 22 |
| 11.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren | 22 |

| | | |
|------|--|-----------|
| 11.2 | Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) | 22 |
| 11.3 | Referenzliste der Quellen | 23 |
| 12 | Allgemein verständliche Zusammenfassung | 23 |

Verzeichnis der Tabellen

| | | |
|---------|--|----|
| Tab. 1: | Flächenbilanz | 1 |
| Tab. 2: | Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen | 4 |
| Tab. 3: | Durch Neuversiegelung betroffene Böden | 12 |
| Tab. 4: | Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen | 19 |
| Tab. 5: | Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens | 20 |
| Tab. 6: | Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen | 21 |

Verzeichnis der Abbildungen

| | | |
|---------|--|----|
| Abb. 1: | Lage des Plangebietes | 2 |
| Abb. 2: | Planzeichnung des BP Nr. 121 | 2 |
| Abb. 3: | Schutzausweisungen und Vorrangflächen im Umfeld des Plangebietes | 3 |
| Abb. 4: | Böden im Raum | 11 |
| Abb. 5: | Gewässer im Raum | 14 |

1 Einleitung und Anlass

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 121 ist die geplante Ausweisung eines Wohnbaugebietes zur nordöstlichen Arrondierung der Ortslage Kreuzberg, westlich der Straße „Rote Höhe“. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,93 ha. Die Flächen werden aktuell als Grünland genutzt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für jeden neu aufzustellenden, zu ändernden oder aufzuhebenden Bauleitplan für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden gemäß § 2a in Verbindung mit Anlage 1 BauGB in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sind überhaupt keine Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter bzw. Schutzgutfunktionen zu erwarten, werden diese als **nicht relevant** bezeichnet.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte

Das städtebauliche Konzept sieht, in Anlehnung an die bestehende Ortslage, eine aufgelockerte Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern mit maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude vor. Das Vorhaben dient der Arrondierung des bestehenden Siedlungsgebietes.

Für das geplante Wohnbaugebiet besteht kein verbindliches Planungsrecht. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die geplante Wohngebietsentwicklung gesichert werden.

Der Umfang der Flächeninanspruchnahme wird anhand der Grundflächenzahl (GRZ) ermittelt. Die GRZ gibt das Maß der überbaubaren Grundfläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Baugrundstücks an und ist somit ein wichtiger Beurteilungsmaßstab für den Umfang der Neuversiegelung von Boden und dem nachhaltigen Verlust von Lebensräumen. Es wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Zusammen mit der zulässigen Überschreitungsmöglichkeit der festgesetzten GRZ um 50 % durch die Grundflächen von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen können max. 60% der Grundstücksfläche versiegelt werden.

Tab. 1: Flächenbilanz

| | |
|--|----------------------|
| Planbereich BP 121 | 9.250 m ² |
| Allgemeines Wohngebiet (WA), <i>davon</i> | 8.490 m ² |
| - überbaubare Fläche GRZ 04 + 0,2 (Nebenanlagen) | 5.094 m ² |
| - Gartenfläche | 3.396 m ² |
| Verkehrsfläche | 760 m ² |

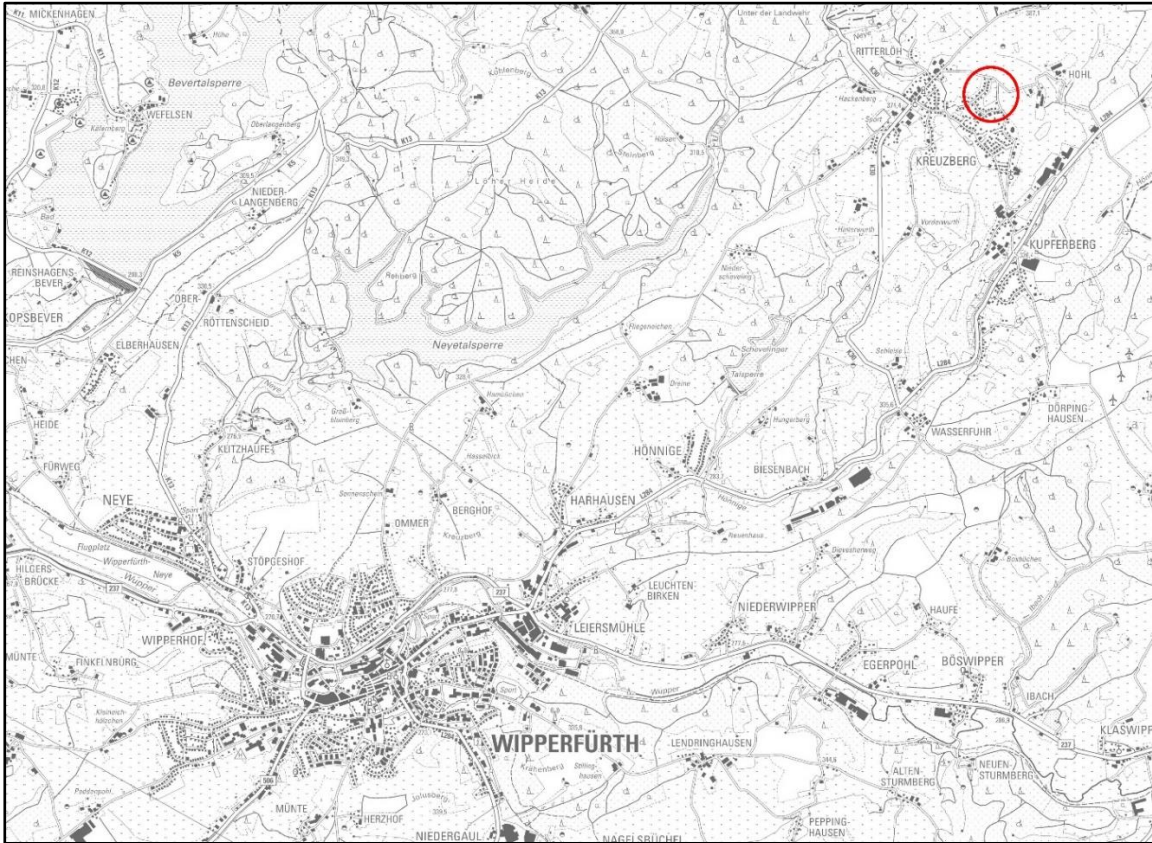


Abb. 1: Lage des Plangebietes

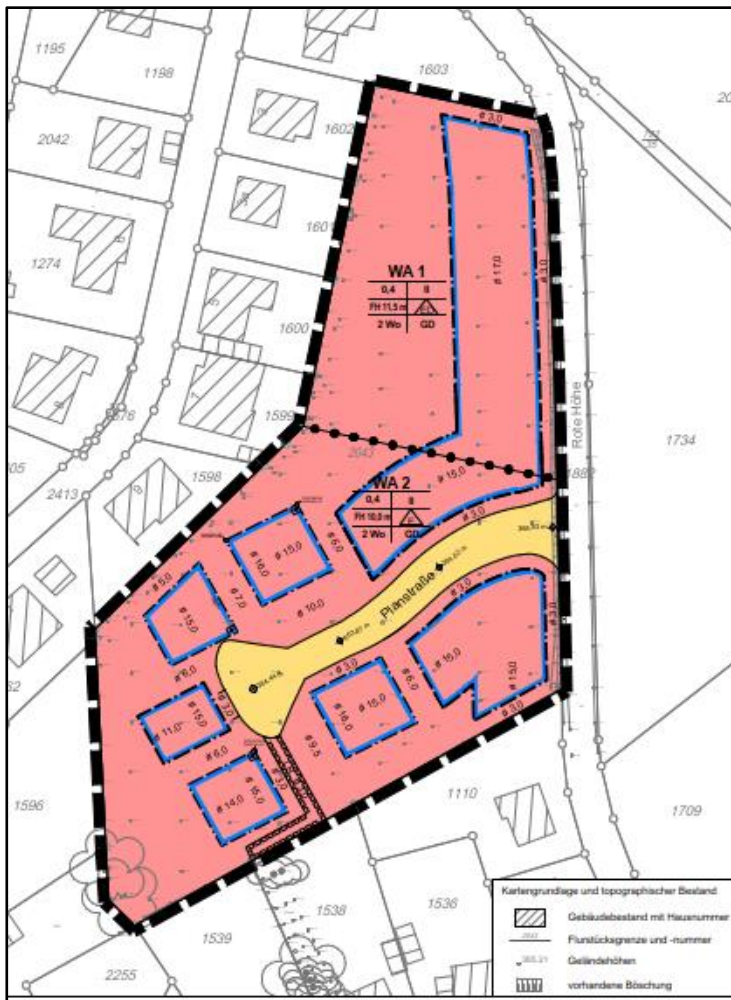


Abb. 2: Planzeichnung des BP Nr. 121

1.2 Darstellung der in den Fachplänen und Fachgesetzen planungsrelevanten Umweltschutzziele

1.2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Regionalplan

Das Plangebiet sowie der gesamte Stadtteil Kreuzberg sind im aktuell geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Im Entwurf des neuen Regionalplans (z.Zt. in der Bearbeitungsphase) wird der Geltungsbereich ebenfalls als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt.

Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Wohnbaufläche dar.

Landschaftsplan 6 „Wipperfürth“

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 6 „Wipperfürth“. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft befinden sich nicht im Geltungsbereich. Das Landschaftsschutzgebiet L1 „Wipperfürth/Lindlar Nord – L2.2-1“ erstreckt sich östlich der Straße „Rote Höhe“.

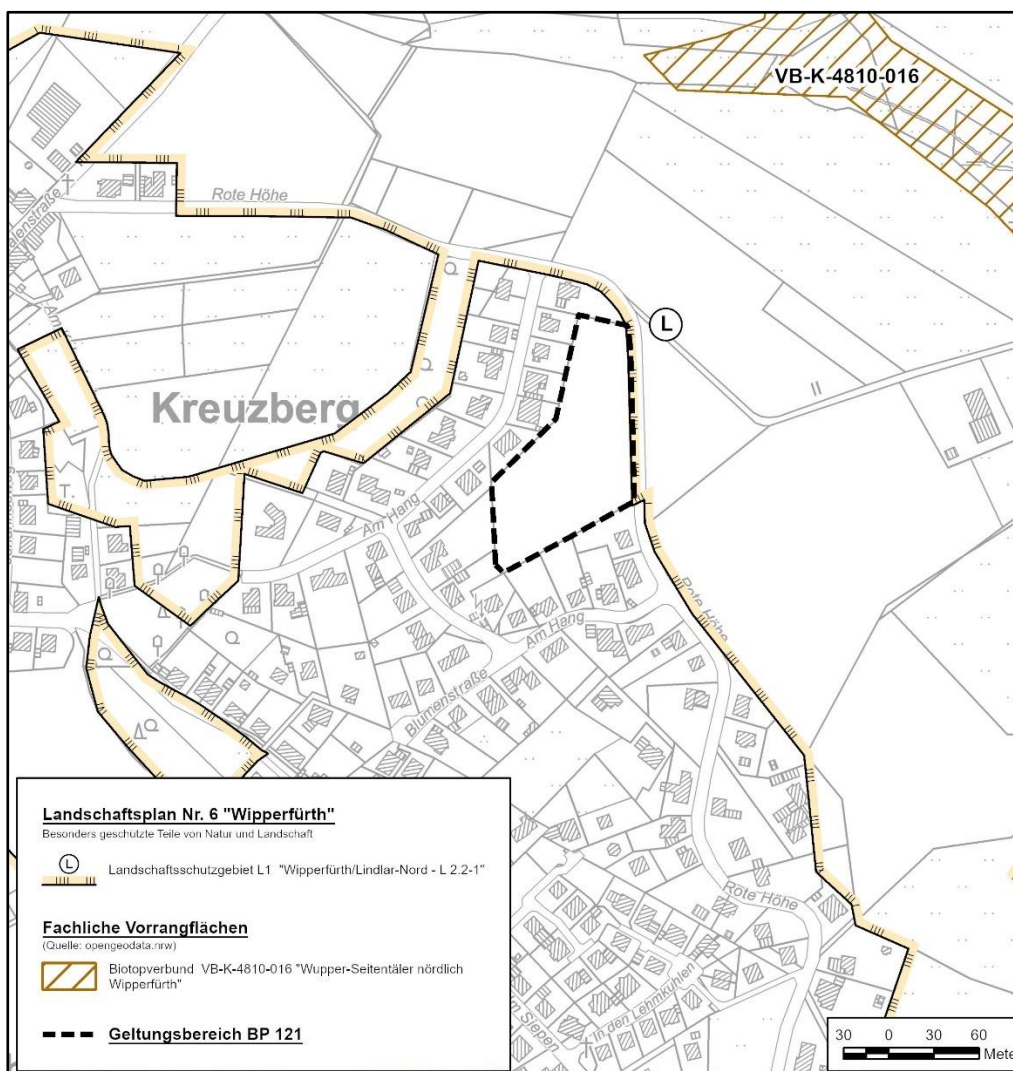


Abb. 3: Schutzausweisungen und Vorrangflächen im Umfeld des Plangebietes

Naturschutzfachliche Vorrangflächen

Naturschutzfachlich begründete Vorrangflächen sind im Gebiet und im funktionalen Umfeld nicht vorhanden. Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitate) sind von dem Vorhaben weder direkt noch indirekt betroffen.

1.2.2 Fachgesetze und Normen

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen werden die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen.

Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Tab. 2: Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen

| Schutzgut | Quelle | Zielaussagen |
|--|---|--|
| Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit | <u>Baugesetzbuch (BauGB)</u> | Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt. |
| | <u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u> | Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden. |
| | <u>TA-Lärm</u> | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. |
| | <u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u> | Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen). |
| Tiere, und Pflanzen | <u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz</u> | Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG. |
| | <u>Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz NRW</u> | Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. |

| Schutzgut | Quelle | Zielaussagen |
|-----------------------------|---|---|
| | <u>Baugesetzbuch (BauGB)</u> | Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7). |
| Biologische Vielfalt | <u>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</u> <u>Richtlinie 92/43 des Rates der Europäischen Union vom 21.05.1992 (Natura 2000 bzw. FFH-RL)</u> | Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. |
| Fläche | <u>Baugesetzbuch (BauGB)</u> | Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden. |
| Boden | <u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u> | Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LBodSchG). |
| | <u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</u> | Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen. |
| | <u>Baugesetzbuch (BauGB)</u> | Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1). |
| Wasser | <u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u> | Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen. |
| Luft | <u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u> | Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen). |
| | <u>TA-Luft</u> | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. |
| Klima | <u>Baugesetzbuch (BauGB)</u> | Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. |

| Schutzgut | Quelle | Zielaussagen |
|---|---|---|
| | <u>Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen</u> | Zweck dieses Gesetzes ist es, Klimaschutzziele für das Land Nordrhein-Westfalen festzulegen und die Erfüllung dieser Ziele zu gewährleisten und damit einen Beitrag zur Einhaltung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben zu erbringen. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris (BGBl. 2016 II S.1082, 1083) aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (BGBl. 1993 II S. 1784-1812), wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten. |
| | <u>Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG)</u> | Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung von Klimaanpassungszielen sowie die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung einer Klimaanpassungsstrategie sowie die Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung über und Fortschreibung von Klimaanpassungsmaßnahmen. Damit sollen die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt, insbesondere drohende Schäden verringert, die Klimaresilienz gesteigert und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden. |
| | <u>Bundesnaturschutzgesetz</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW</u> | Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu. |
| Landschaft | <u>Bundesnaturschutzgesetz;</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW</u> | Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter | <u>Baugesetzbuch (BauGB)</u> | Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. |
| | <u>Denkmalschutzgesetz NRW</u> | Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. |
| | <u>Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln</u> | Bewahren des Kulturellen Erbes zur regionalen Identität; Erhalt und Entwicklung von Kulturlandschaften in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. |

2 Umweltsituation, Prognose der Umweltauswirkungen, Maßnahmen und Wertung

2.1 Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und seine Gesundheit sowie für die Bevölkerung insgesamt sind die durch das Planvorhaben ausgelösten direkten und indirekten Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Plangebiet selbst und auf die im Wirkungsbereich des Planvorhabens vorhandenen Nutzungen und Schutzgüter von Bedeutung.

Diese zusätzlichen Auswirkungen können sich in Verbindung mit bereits bestehenden Vorbelastungen nachteilig auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden des einzelnen Menschen und der Bevölkerung im Umfeld des Plangebietes auswirken.

Beschreibung der Umweltsituation

Der Geltungsbereich des BP-Nr. 121 ist eine intensiv genutzte Grünlandfläche, die sich südöstlich der vorhandenen Wohnbebauung bis zur Straße „Rote Höhe“ ausdehnt. Die Ortslage wird durch Einfamilienhäuser und Privatgärten mit Gärten, die abschnittsweise mit Gebüsch und einzelnen Bäumen bewachsen sind, geprägt.

Wirkungsprognose Lärm/Immissionen

Bezüglich der Betroffenheit des Menschen und seiner Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt sind u.a. die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des Planvorhabens zu betrachten. Zusätzliche baubedingte, aber zeitlich begrenzte Umweltbelastungen, ergeben sich durch Bau- und Verkehrslärm sowie Abgase und Stäube.

Das zukünftige Wohnbaugelände soll von der Straße „Rote Höhe“ über eine neue Planstraße mit Wendehammer erschlossen werden. Die Flächenausweisung Wohnen wird zu einer Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs durch Anwohner und Besucher führen. Es wird im „Worst-Case“-Fall ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von ca. 104 Fahrzeugen am Tag prognostiziert. Eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 (DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“) ist nicht zu erwarten (das Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 enthält schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung).

Wirkungsprognose Wohnen und Wohnumfeld

Der Sichtbezug von den bestehenden Wohngebäuden westlich und südlich des Plangebietes in die freie Landschaft werden eingeschränkt. Bereiche mit besonderen Funktionen für die wohnumfeldbezogene Erholung sind nicht betroffen.

Maßnahmen und Wertung

Beeinträchtigen und Wirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit sind **weniger erheblich**.

2.2 Tiere

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Tiere als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.

Die Lebensräume von Tieren sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine Artenschutzprüfung erarbeitet („Artenreich“- Umweltplanung Schultz & Gärtner GbR), März 2023).

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet wird als Grünland relativ intensiv genutzt. Im Westen der Fläche befindet sich direkt angrenzende Wohnbebauung, deren Gärten nur durch Hecken- und Gebüschstrukturen von der

Vorhabensfläche abgegrenzt sind. Nördlich und östlich der Fläche befindet sich weiträumige Agrarlandschaft, durchzogen von kleineren Gehölzbeständen. Etwa 300 m in nordöstlicher Richtung liegen drei kleinere, vom Hohlerbach gespeiste Teiche.

Auswirkungsprognose

Fledermäuse

Das Vorhaben mit seinen bau- und anlagebedingten Störwirkungen ist grundsätzlich nicht dazu geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG auszulösen. Das Untersuchungsgebiet ist zwar als Nahrungshabitat für potenziell vorkommende Fledermausarten bedingt geeignet, aber auch aufgrund seiner vergleichsweise geringen Größe nicht von essenzieller Bedeutung. Reines Grünland wird zudem als Nahrungshabitat eher gemieden, sodass ohnehin nur die Randbereiche der Fläche als Jagdhabitat in Frage kämen. In der näheren Umgebung existieren zahlreiche besser geeignete Nahrungshabitate für Fledermäuse.

Vögel

In der das Grünland der Vorhabensfläche umgebenden Hecken- und Strauchvegetation konnten keine Nester festgestellt werden. Die Vegetationsbestandteile sind jedoch grundsätzlich dazu geeignet, verschiedenen Vogelarten eine Möglichkeit zum Nestbau zu bieten. Auch der planungsrelevante Bluthänfling findet theoretisch in diesen Strukturen einen Ort zum Nisten. Der bevorzugte Neststandort der Art befindet sich in dichten Hecken und Büschen, jedoch finden sich solche Strukturen in größerer Zahl in den Gärten der direkten Umgebung der Vorhabensfläche, sodass die Vegetationsstrukturen im Randbereich der untersuchten Fläche nicht essenziell für die Art sind.

Für planungsrelevante Arten besitzt das Gebiet allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Es handelt sich für keine dieser Arten um ein essenzielles Nahrungshabitat und es existieren in der Umgebung ausreichend viele und mindestens ebenso gut geeignete Bereiche.

Maßnahmen und Wertung

Damit die beschriebenen Auswirkungen des Vorhabens keine Zugriffsverbote nach § 44 I BNatSchG auslösen, müssen folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

M1 Zeitbeschränkung Vegetationsrodungen: Baumfällungen und Vegetationsrodungen sind ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungszeit in der Zeit von Oktober bis Februar durchzuführen.

M2 Fledermausfreundliches Lichtkonzept: Die Empfehlungen der Lichtleitlinie LAI von 2012 sollten Beachtung finden.

Dies bedeutet insbesondere:

An den neu zu bauenden Gebäuden ist nach Möglichkeit auf angeleuchtete Fassaden und nach oben strahlende Leuchtkörper zu verzichten. Für notwendige Beleuchtungen sollten ausschließlich nach unten gerichtete Leuchten mit geringem Streulichteffect verwendet werden (d.h. Lichtkegel maximal 20° unter der Horizontalen). Auf die Illumination von Bäumen oder Hecken ist grundsätzlich zu verzichten.

Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt sind **weniger erheblich**.

2.3 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt, ökologische Bilanzierung

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu

zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Lebensräume von Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Die Bestandskartierung der Biotoptypen erfolgte im Juli 2024. Erfasst wurden die Biotoptypen im Einflussbereich des Vorhabens. Die Zuordnung und Bezeichnung der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro FROELICH + SPORBECK) und unter Berücksichtigung des Biotopschlüssels des „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV 2009).

Bei den eingriffsrelevanten Flächen handelt es sich um eine Intensiv-Mähwiese. Diese Grünlandflächen sind im Naturraum sehr häufig. Sie werden regelmäßig gedüngt bzw. gegüllet. Die Vegetation entspricht der des relativ artenarmen Wirtschaftsgrünlandes. Sie erfüllen aktuell nur geringe Biotopschutzfunktionen.

Auswirkungsprognose

Mit der Realisierung der Planung ist der Verlust von Grünland im Umfang von 9.025 m² verbunden.

Maßnahmen und Wertung

Begrünung der Grundstücke

Die nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen nutzbaren Grundstücksflächen und Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Bei der Auswahl der Pflanzen sollten vor allem heimische Pflanzen verwendet werden. Diese sind in der Regel den vorherrschenden Witterungs- und Standortbedingungen am besten angepasst, stellen Nahrungsangebot für die lokale Fauna, z.B. für Insekten und Vögel, dar.

Gestaltung der Vorgärten

Die Vorgärten sind je Grundstück zu mindestens 50% als Vegetationsflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Kies- und/oder Schottergärten und das Einbringen nicht durchwurzelbarer Folien sind nicht zulässig.

Dachbegrünung

Die Flachdächer von Garagen und Carports sind mit Gras-Kräutermischungen (z.B. extensive Dachbegrünung- HESA D610 oder gleichwertig) und/oder Sedum-Sprossenansaat dauerhaft zu begrünen. Solche Gründächer speichern Wasser und verzögern den Abfluss von Niederschlagswasser, haben positive Wirkungen auf das Kleinklima und bieten Lebensraum insbesondere für Insekten.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt sind, unter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und einer fachgerechten Kompensation außerhalb des Plangebietes, **weniger erheblich**.

Ökologische Bilanzierung

Mit dem Bebauungsplan sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen können. Die Ermittlung des notwendigen Umfangs landschaftspflegerischer Maßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe in das

Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen gemäß Froelich + Sporbeck¹.

Dem Ausgangszustand/Eingriffswert gegenübergestellt wird die ökologische Wertigkeit der jeweiligen Biotoptypen/Nutzungen gemäß Planung. Zur Ermittlung der ökologischen Werte des geplanten Zustandes wird hierbei der Entwicklungszustand herangezogen, der sich nach 30 Jahren eingestellt haben wird. Zur Ermittlung der ökologischen Wertigkeit der geplanten Flächennutzungen/ Biotoptypen wird der Biotopwert mit den jeweiligen Flächenanteilen multipliziert.

| | |
|---|--------------------|
| Ökologische Wertigkeit Planung | + 20.376 ÖW |
| <u>Ökologische Wertigkeit Ausgangszustand</u> | <u>- 92.855 ÖW</u> |
| Bilanz (Planung - Ausgangszustand) | - 72.479 ÖW |

Die Bilanzierung zeigt, dass nach Umsetzung der Planung in der Bilanz für das Biotoppotenzial ein negativer Wert von 72.479 ökologischen Wertpunkten (ÖW) verbleibt.

Die nicht ausgleichbaren Eingriffe für das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt werden über das Ökokonto der Hansestadt Wipperfürth kompensiert.

Das Defizit von 72.479 ökologischen Wertpunkten (ÖW) wird folgenden, bereits umgesetzten, Kompensationsmaßnahmen zugeordnet:

- Steinbruch Ohl, Flur 18, Maßnahme: Entwicklung ausdauernder Ruderalflur, Einbuchung 12.09.2012; Abbuchung 4.482 ÖW
- Steinbruch Ohl, Flur 19, Flurstück 931, Entwicklung Laubholzforste mit standorttypischen Baumarten, Einbuchung 28.07. 2023; Abbuchung 67.997 ÖW

2.4 Schutzgut Fläche

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u. a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potenzielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen.

Ziel des Baugesetzbuches gemäß § 1a Abs. 2 ist der sparsame Umgang mit Grund und Boden. Die Umwandlung von Wald und landwirtschaftlich genutzten Flächen soll nur erfolgen, wenn das verfolgte städtebauliche Ziel nicht durch Maßnahmen zur Innenentwicklung erreicht werden kann.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet wird vollständig als Grünland landwirtschaftlich intensiv genutzt.

Auswirkungsprognose

Es werden landwirtschaftliche Nutzflächen im Umfang von 9.025 m² nachhaltig beansprucht. Eine Zerschneidung oder Fragmentierung dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen ist nicht gegeben, da die Fläche von der Straße „Rote Höhe“ begrenzt wird.

¹ FROELICH + SPORBECK (1991): „Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktion“ im Auftrag des Landschaftsverbandes Rheinland

Maßnahmen und Wertung

Zur Befriedigung der aktuell in Wipperfürth bestehenden sowie prognostizierten Wohnraumnachfrage reichen die innerörtlichen Flächenreserven im Stadtgebiet nicht aus. Dieser Nachweis wurde bereits auf Ebene der Aufstellung des Flächennutzungsplans geführt. Somit ist es auch erforderlich, landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Entwicklung von Wohngrundstücken zu überplanen. Das Plangebiet wurde bereits im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen ist daher **weniger erheblich**.

2.5 Schutzgut Boden; Bilanzierung der Eingriffe in den Boden

Böden bilden als land- und forstwirtschaftliche Standorte eine wichtige Lebensgrundlage für den Menschen. Gleiches gilt in Bezug auf ihre Filterwirkung und die dadurch bestehende Funktion zur Bildung von sauberem Grundwasser. Ferner beeinflussen Böden auch den Energie- und Stoffhaushalt der Atmosphäre. Insgesamt bilden die abiotischen Faktoren die Grundlage für die Ausprägung der Artenzusammensetzung der verschiedenen Standorte.

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Beschreibung der Umweltsituation

Bei den Böden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes handelt es sich um Braunerden

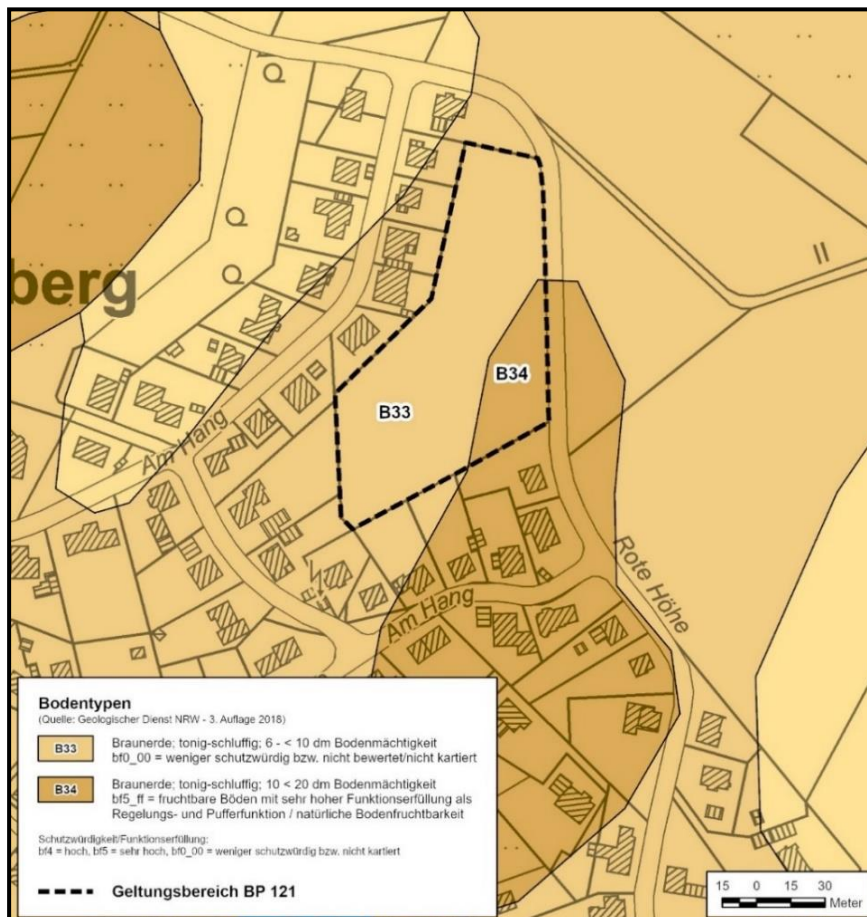


Abb. 4: Böden im Raum

Die Auswertung der Bodenkarte des Geologischen Dienstes macht dazu folgende Angaben:

Braunerde (L4910_B331), tonig-schluffig

Grundwasserstufe: Stufe 0 – ohne Grundwasser

Stauanässegrad: Stufe 0 - ohne Staunässe

Schutzwürdigkeit: nicht bewertet

Versickerungseignung: ungeeignet

Verdichtungsempfindlichkeit: mittel

Wertzahlen der Bodenschätzung: 40 bis 55

Wertkategorie Bodenbewertung: Kategorie I - Böden mit allgemeine Bodenschutzfunktionen (Bewertungsverfahren Boden-Modell „Oberberg“ vom November 2018)

Braunerde L4910_B341, tonig-schluffig

Grundwasserstufe: Stufe 0 – ohne Grundwasser

Stauanässegrad: Stufe 0 - ohne Staunässe

Schutzwürdigkeit: fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit

Versickerungseignung: ungeeignet

Verdichtungsempfindlichkeit: mittel

Wertzahlen der Bodenschätzung: 45 bis 65

Wertkategorie Bodenbewertung: Kategorie I - Böden mit allgemeine Bodenschutzfunktionen

Geotope oder Bodendenkmäler kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Für das Plangebiet sind keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen (potenzielle Flächen mit Altlasten) bekannt.

Alle un bebauten, unversiegelten Böden erfüllen vielfältige Funktionen im Naturhaushalt, so sind sie u.a. Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

Auswirkungsprognose

Die Planung führt zu Flächenneuversiegelungen und damit zu einem Verlust von Bodenfunktionen in einer Größenordnung von maximal 5.854 m². Vollständig versiegelte und überbaute Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter. Neben der mechanischen Veränderung des Bodengefüges wird durch die Vernichtung des Bodenlebens die Fähigkeit des Schadstoffabbaus eingebüßt.

Betroffen sind **Braunerden der Kategorie I: (Böden mit allgemeiner Bedeutung)**.

Die Ermittlung der maximal betroffenen Böden (Neuversiegelung)

GRZ 0,6 = 5.094 m² und Verkehrsfläche 760 m²

Tab. 3: Durch Neuversiegelung betroffene Böden

| Bodentyp | Flächenneuversiegelung |
|-----------------------------------|------------------------|
| Böden der Kategorie I: Braunerden | 5.854 m ² |

Maßnahmen und Wertung

Bei der Erschließung und im Rahmen der weiteren Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesboden-

schutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000 sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“).

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sind Stellplätze, Garagenzufahrten, Innenhöfe und ähnliche Flächen mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen zu versehen, z.B. Betonsteinpflaster mit breiter Splitt- oder Rasenfuge, Rasenkammersteine, Schotterrasen. Dadurch vermindert sich der Anteil der vollständig versiegelten Flächen und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bleibt hier weitgehend erhalten.

Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) im Oberboden bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben. Für den Einbau von ortsfremdem Bodenmaterial und zur Anlage einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist nur nachweislich unbelastetes Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte der BBodSchV einhält, zulässig.

Des Weiteren sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Gärten
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs
- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte

Die Versiegelung natürlicher Böden beeinträchtigt die Bodenfunktionen **erheblich**.

Bilanzierung der Eingriffe in den Boden

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das Bodenpotenzial besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Grundlagen hierfür bilden das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000.

Die Bewertung und die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgen gemäß der im Oberbergische Kreis 2018 erstellten Bewertungsgrundsätze für Eingriffe in das Bodenpotenzial. Im Plangebiet sind Böden der Kategorie I (Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt) betroffen.

Die Bilanzierung gemäß dem „Bewertungsverfahren Oberberg“ zeigt, dass nach Umsetzung der Planung in der Bilanz für das Schutzgut Boden ein negativer Wert von -11.708 Boden- Wertpunkten (BW) für die Versiegelung natürlicher Böden verbleibt.

Die Kompensation erfolgt über das Ökokonto der Hansestadt Wipperfürth und wird folgender, bereits umgesetzter, Kompensationsmaßnahme zugeordnet:

- Steinbruch Ohl, Flur 19, Flurstück 931, Entwicklung Laubholzforste mit standorttypischen Baumarten, Einbuchung 28.07. 2023; Abbuchung 11.708 BW

2.6 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Beschreibung der Umweltsituation

Oberflächengewässer sind im Umfeld nicht vorhanden. Der Grundwasserleiter wird von den tieferen Bereichen des Grundgebirges gebildet. Relevante Grundwasservorkommen sind nicht bekannt.

Auswirkungsprognose

Es besteht baubedingt eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 121 durch Neuversiegelungen bisher unversiegelter Bereiche mit einer allgemeinen Bedeutung für die Grundwasserneubildung zu verzeichnen. Bodenversiegelung und Bodenverdichtungen führen zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Einhergehend mit dem erhöhten Oberflächenabfluss wird die Grundwasserneubildungsrate eingeschränkt. Oberflächengewässer sind direkt nicht betroffen.

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser sind **weniger erheblich**.

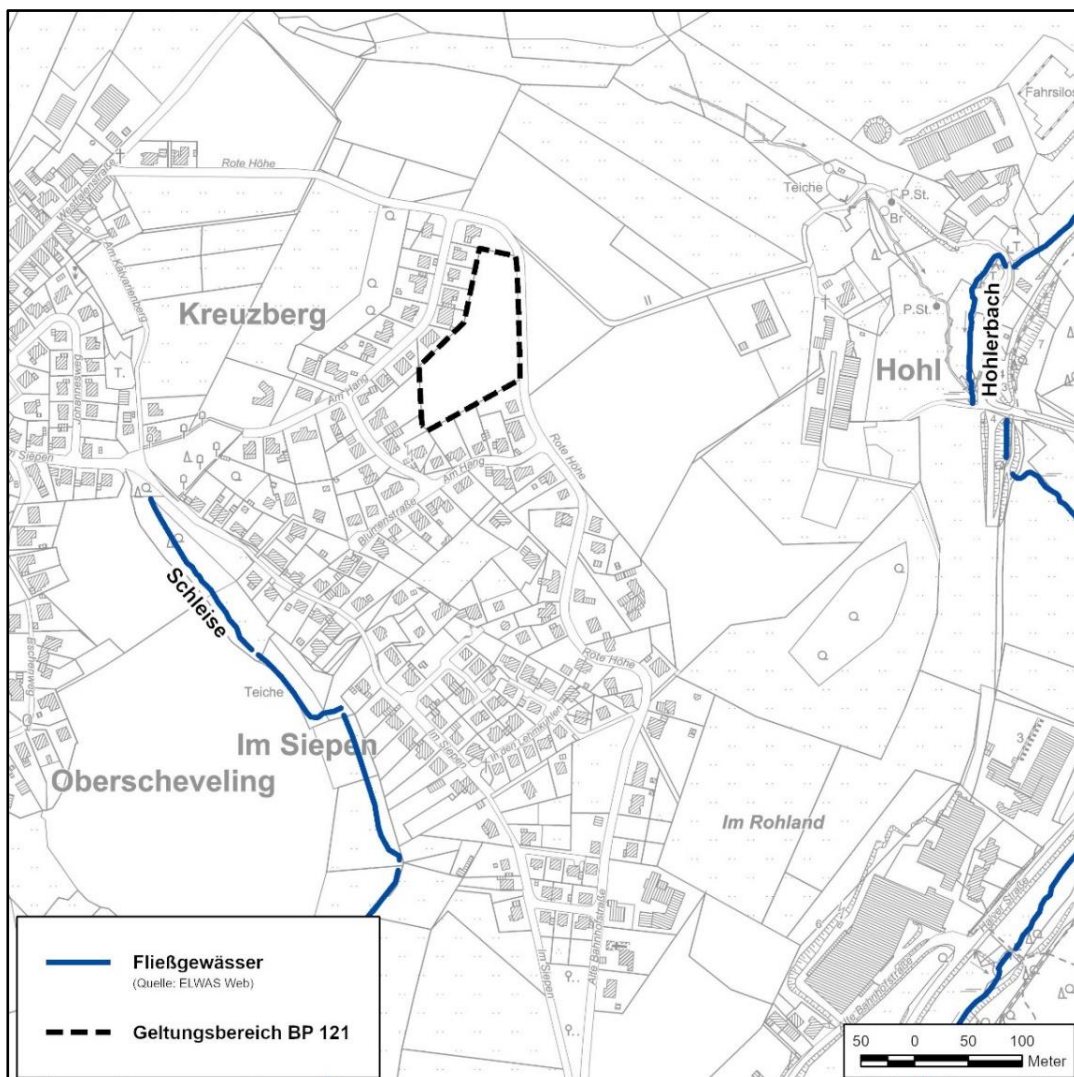


Abb. 5: Gewässer im Raum

2.7 Luft, Klima

Die Umweltbelange Klima und Luft korrespondieren mit den Belangen Boden und Wasser und bilden mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Klima und Luft werden durch die Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung bestimmt.

Hinsichtlich der Qualität von Klima und Luft ist zwischen der freien Landschaft und den Siedlungsräumen zu unterscheiden. Während in der freien Landschaft das Klima weitgehend durch natürliche Gegebenheiten bestimmt wird, bildet sich in Siedlungsräumen ein durch anthropogene Einflüsse geprägtes Klima aus. So kann es zu einer erhöhten thermischen Belastung im Sommer und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen kommen. Die gesetzlichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen zeigen, dass sowohl der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen als auch der Immissionsschutz wesentliche Aspekte zur Wahrung der Belange Klima und Luft darstellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Der Raum weist ein mildes, feuchtes Klima-mit 1200 mm Niederschlag bei winterlichem Maximum und einer Mitteltemperatur von 15° C während der Hauptvegetationszeit von Mai bis Juli auf. Aufgrund des globalen Klimawandels ist in Zukunft mit steigenden Temperaturen und einer Häufung von Extremwetterereignissen zu rechnen. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet und seinem Umfeld nicht ausgewiesen.

Gemäß Klimatopkarte des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) ist das Plangebiet unterteilt in „Freilandklima“ im Bereich des Grünlandes und „Vorstadtklima“ für die bereits bebauten Flächen.

Klimafunktion: Frisch-/Kaltluftentstehung; Luftaustausch

Hier ist das Grünland als Produzent von Frisch- und Kaltluft² von Bedeutung. Die produzierte Kaltluft fließt während der Nacht hangabwärts und versorgt die unterhalb des Geltungsbereichs befindlichen bebauten Gebiete mit kühler Luft.

Klimafunktion: Wald und Gehölze

Wälder mit ihrem eigenen Kleinklima (Waldklima) sind nicht betroffen.

Die aktuellen kleinklimatischen Wirkungen der noch unbebauten Flächen haben eine positive Wirkung auf das Lokalklima. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind nicht ausgewiesen

Auswirkungsprognose

Durch das Vorhaben sind keine Flächen zur Gewährleistung eines natürlichen Klimaschutzes, sowie keine Flächen für Hochwasserschutzanlagen, für die Regelung des Wasserabflusses, einschließlich des Niederschlagswassers aus Starkregenereignissen betroffen. Auch sind keine Gebiete betroffen, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen als Folge der Klimaveränderungen dienen.

² Kaltluft entsteht nachts über natürlichen bzw. naturnahen Oberflächen durch Abstrahlung von Wärme. Dieser Prozess ist über Flächen mit niedriger Vegetation am effektivsten (z. B. über Grünland, Acker-, Brach- und Gartenland).

Es sind keine Flächen betroffen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen als Folge der Klimaveränderungen vorzubeugen.

Maßnahmen und Wertung

Als Maßnahmen zur Klimavorsorge und zur Klimaanpassung werden, auch im Vorgriff zur Solaranlagen-Verordnung NRW, als Dachform ausschließlich geneigte Dächer (GD) vorgeschrieben. Dadurch sind auch die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen gegeben.

Die Flachdächer von Garagen und Carports sind mit Gras-Kräutermischungen (z.B. extensive Dachbegrünung- HESA D610 oder gleichwertig) und/oder Sedum-Sprossenansaat dauerhaft zu begrünen. Solche Gründächer speichern Wasser und verzögern den Abfluss von Niederschlagswasser und wirken positiv auf das Mikroklima.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sowie auf den Klimawandel werden **als weniger erheblich** gewertet.

2.8 Landschafts-/Ortsbild

Der Umweltbelang Landschaft bzw. das für diesen Belang ausschlaggebende Landschaftsbild wird im Wesentlichen durch das Relief, Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie Besiedlung geprägt. Diese Teilfaktoren haben sich wiederum in Abhängigkeit von Geologie, Böden, Klima und historischer Entwicklung der Landschaft gebildet. Das Landschaftsbild lässt somit sowohl Rückschlüsse auf die naturräumlichen Gegebenheiten als auch auf die kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen einer Region zu und bildet damit auch ein wichtiges Erkennungsmerkmal und identifikationsstiftendes Element für die Bevölkerung. Insbesondere für die landschaftsbezogene Erholung und das ästhetische Empfinden weist das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung auf.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum „Bergische Hochflächen“ (338). Es handelt sich um großwellig bewegte, hügelig bis bergig zerschnittene Hochflächen. Das Gelände erreicht im Naturraum Höhen zwischen 250 und 350 m. Große Flächen sind landwirtschaftlich genutzt, die Bewaldung ist auf kleine Wäldchen und Gehölze reduziert.

Das Plangebiet ist Teil einer Hangfläche, die von ca. 370 m Normalhöhennull (NHN) im Norden auf 362 m nach Süden abfällt. Die Fläche ist leicht gemuldet und von der Straße „Rote Höhe“ sowie den angrenzenden Grundstücken gut einsehbar. Ansonsten ist der Bereich durch die vorhandene Bebauung und die Hangausrichtung weitgehend sichtsverschattet. Gliedernde und belebende Gehölzstrukturen sind nur punktuell im Bereich der Gärten vorhanden.

Das Plangebiet ist Teil des Naturparks Bergisches Land. Am Rand des Ballungsraumes Rhein-Ruhr hat der Naturpark als Gebiet mit besonderer Eigenart und Schönheit der Landschaft Funktionen für die überregionale Erholung. Erholung wird an dieser Stelle verstanden als ruhige, landschaftsbezogene Aktivitäten wie Wandern, Spazierengehen und Naturbeobachtung. Die Eignung der Landschaft für die Erholungsnutzung ist u. a. abhängig von der ästhetischen Qualität der Landschaft, der Erschließung, der Lärmsituation und der Erreichbarkeit. Wanderwege führen nicht am Plangebiet vorbei.

Auswirkungsprognose

Das Landschaftsbild wird durch Geländemodellierungen und die Errichtung von Gebäuden und der Erschließungsstraße verändert. Die Ausdehnung der visuell beeinträchtigten Flächen ist u.a. abhängig von der Höhe der geplanten Gebäude, den Reliefverhältnissen und damit der Einsehbarkeit.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,4 zzgl. Nebenanlagen festgesetzt. Die zulässige Bauweise wird auf Einzel- und Doppelhäuser beschränkt. Als mögliche Höhe der im Wohngebiet geplanten Gebäude werden, in Anlehnung an die bereits vorhandene Bebauung, zwei Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt. Ziel ist es, eine aufgelockerte Bebauung, wie sie in der bereits bebauten Ortslage prägend ist, sicherzustellen. Der Planbereich ist durch die vorhandene Bebauung und die Hangausrichtung weitgehend sichtsverschattet. Der visuelle Wirkungsbereich ist entsprechend eingeschränkt.

Maßnahmen und Wertung

Die nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen nutzbaren Grundstücksflächen und Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Bei der Auswahl der Pflanzen sollten vor allem heimische Pflanzen verwendet werden.

Die Beeinträchtigungen für das Landschafts-/Ortsbild werden als **weniger erheblich** gewertet.

2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betrachtet Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z. B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, historisch begründete Straßen und Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung und Sichtbezüge/ -achsen, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind) sowie historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente. Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften) mit ihren Sichtbezügen, Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler.

Beschreibung der Umweltsituation

Im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (Landschaftsverband Rheinland 2016) sind Kulturlandschaftsbereiche von besonderer historischer Bedeutung (KLB) dargestellt. Im Umfeld des Plangebietes sind keine bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche ausgewiesen.

Als Kulturlandschaftsobjekte sind im Umfeld das „Kirchdorf Kreuzberg“, das „Pfarrhaus mit Garten in Kreuzberg“ und „Bildstöcke in Kreuzberg“ kartiert. Sie sind vom Geltungsbereich nicht einsehbar.

Auswirkungsprognose

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sach- und Kulturgüter sind im Plangebiet und auf angrenzende Nutzungen nicht gegeben.

Maßnahmen und Wertung

Die Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes und sonstiger Sach- und Kulturgüter sind **nicht erheblich**.

2.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z. B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden. Ebenfalls hat die Flächenneuversiegelung Einfluss auf das Kleinklima. Die nachhaltige Versiegelung von natürlichen Böden wird für das Schutzgut Boden als erheblich beurteilt, sie führt in der Wechselwirkung zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Die Flächenneuversiegelung hat auch Einfluss auf das Lokalklima.

Über die beschriebenen Umweltauswirkungen hinaus sind **negativ verstärkende Wechselwirkungen** zwischen einzelnen Schutzgütern oder spezielle Beeinträchtigungen, die sich infolge von Wirkungsverlagerungen ergeben können, **weniger erheblich**.

2.11 Beurteilung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit Auswirkungen anderer geplanter oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten

Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Der Einwirkbereich sollte sich überschneiden und die Vorhaben sollten funktional und wirtschaftlich auf einander bezogen sein.

Weitere geplante Planvorhaben oder bereits genehmigte Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen in benachbarten Gebieten, deren Wirkbereich bis in das Plangebiet hineinreicht (hier ist eine Überlagerung von Einwirkbereichen Voraussetzung für eine erforderliche Betrachtung) sind zurzeit nicht bekannt.

2.12 Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung zu. Der Klimawandel geht einher mit der Zunahme der globalen Erwärmung und dessen Folgen, wie z. B. der Zunahme und Intensität von Wetterextremen (Stürme, Überflutungen, Trockenheitsphasen, Dürre), Veränderung der biologischen Vielfalt und Artenvielfalt etc.

Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung angestrebt werden. Es sollen verstärkt die erneuerbaren Energien genutzt sowie mit Energie- und Wasservorräten schonend umgegangen werden. Zu diesem Zweck ist der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht regenerativer Energien vorzuziehen. Klimavorsorge und Klimaanpassung sind zwar keine

„selbständige“ Aufgabe der Bauleitplanung, jedoch ergeben sich im Rahmen der Bauleitplanung vielfältige Möglichkeiten zur Berücksichtigung klimawandelrelevanter Erfordernisse.

So können folgende Festsetzungen, die den Zielen des Klimaschutzes dienen, auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 BauGB getroffen werden:

- Ausrichtung der Baukörper zur effizienten Nutzung von Sonnenenergie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB),
- Festsetzung von Gebieten, bei denen die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung erneuerbarer Energien bzw. aus Kraft-Wärme-Kopplung bei baulichen Maßnahmen berücksichtigt werden muss (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB),
- Nachhaltige Konzepte zur zentralen und dezentralen Versorgung mit Wärme, Kälte und Strom aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung, z. B. der Bau eines Wärmenetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 13 und 21 BauGB).

Da es sich bei dem Planvorhaben um kein Großvorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse handelt und auch keine erheblichen Luftemissionen zu erwarten sind, wird die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels als **weniger erheblich** eingestuft.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 121 ist eine Wohnbebauung an dieser Stelle nicht möglich. Der Bedarf nach Wohnraum im Stadtgebiet kann nicht gedeckt werden. Die in Kapitel 2.1 bis 2.14 beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden in diesem Fall nicht statt.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Kompensation erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Für die planungsrelevanten Schutzgüter sind folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen:

Tab. 4: Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

| Schutzgut | Vermeidungs-/Minderungs-/Kompensationsmaßnahmen |
|---|---|
| Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung | ----- |
| Tiere | <ul style="list-style-type: none"> • Beschränken von Lichtimmissionen • Beleuchtungsmittel mit nur geringer Anziehungswirkung auf Insekten |
| Pflanzen, biologische Vielfalt | <ul style="list-style-type: none"> • Begrünung der Gärten • Auflagen Vorgartengestaltung • Dachbegrünung Garagen und Carports |
| Fläche | ----- |
| Boden | <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der DIN 19639 vom September 2019 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) • Verminderung des Versiegelungsgrades durch infiltrationsfähige Oberflächenbefestigungen |

| Schutzgut | Vermeidungs-/Minderungs-/Kompensationsmaßnahmen |
|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Gärten |
| Wasser | <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades, infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen • Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase |
| Luft, Klima, Klimawandel | <ul style="list-style-type: none"> • Auflagen Vorgartengestaltung • Dachbegrünung Garagen und Carports |
| Landschafts-/Ortsbild | <ul style="list-style-type: none"> • Angepasste, ortsübliche Bauweise • Begrünung der Gärten • Auflagen Vorgartengestaltung • Dachbegrünung Garagen und Carports |
| Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter | <ul style="list-style-type: none"> • Kulturlandschaftsobjekte im Umfeld sind vom Plangebiet nicht einsehbar |

5 Verbleibende Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Planvorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal-argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Auswirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

Tab. 5: Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens

| Wertung der Intensität der Beeinträchtigung | Erläuterung der Beeinträchtigungen und Wirkungen |
|---|--|
| ●●● sehr erheblich | Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Menschen und der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind nachhaltig und sehr deutlich wahrnehmbar. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren. |
| ●● erheblich | Beeinträchtigungen und nachteilige Wirkungen für den Menschen und die Schutzgüter sind deutlich vorhanden. Der Mensch und die menschliche Gesundheit sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes werden bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang kompensiert werden. |
| ● weniger erheblich | Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen bis sehr geringen Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen zeitnah kompensiert werden. |
| --- nicht erheblich | Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen. |

Nachfolgend wird zusammenfassend die Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen dargestellt:

Tab. 6: Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen

| Schutzgut | Umweltauswirkungen | Erheblichkeit |
|---|---|------------------------|
| Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung | Lärm, Emissionen/Immissionen mit Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen | ● weniger erheblich |
| Tiere | Kein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG | ● weniger erheblich |
| Pflanzen; Lebensräume, biologische Vielfalt | Verlust von Intensiv-Grünland | ● weniger erheblich |
| Fläche | Nachhaltige Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, keine Zerschneidung | ● weniger erheblich |
| Boden | Funktionsverlust natürlicher Böden infolge Überbauung und Versiegelung | ●● erheblich |
| Wasser | Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses Verminderung der Grundwasserneubildungsrate | ● weniger erheblich |
| Landschafts-/Ortsbild | Veränderung des Ortsbildes durch die Errichtung einer Wohnsiedlung | ● weniger erheblich |
| Klima / Luft | Verlust lokalklimawirksamer Vegetationsflächen; lokale Verschlechterung kleinklimatischer Gegebenheiten | ● weniger erheblich |
| Klimawandel | Lokale Zunahme der Temperatur | ● weniger erheblich |
| Kulturgüter, kulturelles Erbe, Sachgüter | Kulturlandschaftsobjekte im Umfeld | --- nicht erheblich |
| Wechselwirkungen | Keine erheblichen kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und innerhalb einzelner Schutzgüterfunktionen | ● weniger erheblich |

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

6 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten, geprüfte Alternativen

Zu prüfende Alternativen ergaben sich nicht.

7 Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Da die vorgesehene Nutzung aus Wohnen besteht, ist auch nur von solch typischen Unfällen wie Bränden und Sturmschäden auszugehen.

8 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Über die üblichen zu erwartenden Abfall- und Abwassermengen hinausgehend sind derzeit keine aus der zukünftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen und spezielle Abwässer, die gesondert zu behandeln wären, zu erwarten. Durch die dem aktuellen Stand der Technik und den abwasser- und abfallwirtschaftlichen gesetzlichen Vorgaben entsprechende Abfallverwertung und -beseitigung sind keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über das vorhandene Entwässerungssystem in die nächstgelegene Kläranlage.

9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Im Bebauungsplan werden keine Regelungen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie, z. B. für Zentral- und Kleinfeuerungsanlagen getroffen.

10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete

Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Der Einwirkbereich sollte sich überschneiden und die Vorhaben sollten funktional und wirtschaftlich auf einander bezogen sein.

Weitere geplante Planvorhaben oder bereits genehmigte Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen in benachbarten Gebieten, deren Wirkbereich bis in das Plangebiet hineinreicht (hier ist eine Überlagerung von Einwirkbereichen Voraussetzung für eine erforderliche Betrachtung) sind zurzeit nicht bekannt.

11 Zusätzliche Angaben

11.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Biotoptypen wurden im Plangebiet nach der „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotoptypfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991) kartiert.

Für die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffe in den Boden durch geplante Maßnahmen wurde mit dem Bewertungsverfahren des Oberbergischen Kreises gearbeitet (OBERBERGISCHER KREIS, OKTOBER 2018).

11.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen.

Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt. Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden.

Die Hansestadt Wipperfürth benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass der Bebauungsplanes Nr. 121 „Rote Höhe“ rechtswirksam geworden ist.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Hansestadt Wipperfürth als Untere Bodendenkmalpflegebehörde und dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Bonn) gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW unverzüglich anzuzeigen.

Die Hansestadt Wipperfürth wird bei Bedarf zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

11.3 Referenzliste der Quellen

ARTENREICH UMWELTPLANUNG SCHULTZ & GÄRTNER GBR, Hagen, März 2023: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Artenschutzprüfung Stufe I) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 Rote Höhe für Wipperfürth-Kreuzberg, Flurstück 2043

Büro Grüner Winkel, Nümbrecht (Juli 2024): Hansestadt Wipperfürth - Bebauungsplan Nr. 121 „Rote Höhe“, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Vorabzug)

H+B STADTPLANUNG BEELE UND HAASE PARTG MBB, Köln, Mai 2023: Hansestadt Wipperfürth, Bebauungsplan Nr. 121 Rote Höhe, Begründung gemäß § 2a BauGB

H+B STADTPLANUNG BEELE UND HAASE PARTG MBB, Köln, Mai 2023: Hansestadt Wipperfürth, Bebauungsplan Nr. 121 Rote Höhe, Textliche Festsetzungen

12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 121 ist die geplante Ausweisung eines Wohnbaugebietes zur nordöstlichen Arrondierung der Ortslage Kreuzberg, westlich der Straße „Rote Höhe“. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,93 ha. Die Flächen werden aktuell als Grünland genutzt.

Das städtebauliche Konzept sieht, in Anlehnung an die bestehende Ortslage, eine aufgelockerte Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern mit maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude vor. Das Vorhaben dient der Arrondierung des bestehenden Siedlungsgebietes.

Für das geplante Wohnbaugebiet besteht kein verbindliches Planungsrecht. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die geplante Wohngebietentwicklung gesichert werden.

Der Umfang der Flächeninanspruchnahme wird anhand der Grundflächenzahl (GRZ) ermittelt. Die GRZ gibt das Maß der überbaubaren Grundfläche im Verhältnis zur Gesamtläche des Baugrundstücks an und ist somit ein wichtiger Beurteilungsmaßstab für den Umfang der Neuversiegelung von Boden und dem nachhaltigen Verlust von Lebensräumen. Es wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Zusammen mit der zulässigen Überschreitungsmöglichkeit der festgesetzten GRZ um 50 % durch die Grundflächen von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen können max. 60% der Grundstücksfläche versiegelt werden.

| | |
|---|----------------------------|
| Planbereich BP 121 | 9.250 m² |
| Allgemeines Wohngebiet (WA), <i>davon</i> | 8.490 m ² |
| - <i>überbaubare Fläche GRZ 04 + 0,2 (Nebenanlagen)</i> | <i>5.094 m²</i> |
| - <i>Gartenfläche</i> | <i>3.396 m²</i> |
| Verkehrsfläche | 760 m ² |

Die Auswirkungen des Planvorhabens auf die relevanten Umwelt-Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben in ihrer Erheblichkeit bewertet. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation der Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht aufgezeigt und bei der abschließenden Ermittlung der Umwelterheblichkeit für jedes Schutzgut separat dargestellt.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zum Ergebnis, dass die durch das Planvorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden erheblich ist. Der Mensch und die menschliche Gesundheit, Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser, Fläche, Landschafts-/Ortsbild und Klima/Luft sind weniger erheblich. Die Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes und sonstiger Sach- und Kulturgüter sind nicht erheblich.

Das Planvorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf den Klimawandel. Über die beschriebenen Umweltauswirkungen hinaus sind keine erheblichen kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und innerhalb einzelner Schutzgüterfunktionen zu erwarten.

Der vorliegende Umweltbericht wird im weiteren Bauleitplanverfahren entsprechend dem vorliegenden Wissens- und Erkenntnisstand fortgeschrieben.



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, den 31. Juli 2024